

Vereinssatzung



***Angelverein
Petri Heil
Zeiskam e.V.***

Die vorliegende Satzung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 07.03.2020 beschlossen worden und am gleichen Tage in Kraft getreten.

Inhalt

Vorbemerkung	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgabe	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5 Gebühren, Beiträge	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 7 Ausschluss von der Mitgliedschaft	6
§ 8 Wiederaufnahme	7
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 10 Organe des Vereins	8
§ 11 Bestellung der Vorstandschaft.....	9
§ 12 Zusammensetzung der Vorstandschaft	9
§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	9
§ 14 Aufgaben der Vorstandschaft	10
§ 15 Geschäftsverteilungsplan der Vorstandschaft.....	11
§ 16 Vorstandschaftssitzungen	11
§ 17 Amtsübergabe.....	12
§ 18 Mitgliederversammlungen	12
§ 19 Ordentliche Jahreshauptversammlung	12
§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung	13
§ 21 Beschlüsse.....	13

HAUPTSATZUNG

§ 22	Revisionskommission.....	14
§ 23	Wahlordnung.....	14
§ 24	Ersatzwahlen.....	15
§ 25	Haftung des Vereins.....	15
§ 26	Satzungsänderungen	15
§ 27	Auflösung des Vereins	16
§ 28	Schlussbestimmung	17

Vorbemerkung

Diese Arbeit beachtet bei Personenbezeichnungen die Gleichstellung von Frau und Mann.

Alle Ausführungen beziehen sich sowohl auf das männliche als auch weibliche Geschlecht. Zugunsten der besseren Lesbarkeit sowie Übersichtlichkeit wird auf eine durchgängige sprachliche Unterscheidung verzichtet, diese Schreibweise stellt keinesfalls eine Diskriminierung dar.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 2001 gegründete Verein führt den Namen "Angelverein Petri Heil Zeiskam".
2. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Zeiskam.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- 1) Zweck und Aufgaben sind Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Fischens durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand,
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Lehrgänge, Vorträge und Kurse.
- 2) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperliche Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern, Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
- 3) Förderung der Vereinsjugend.
- 4) Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglergemeinschaft. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.

- 5) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
- 6) Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Rasse neutral.
- 7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 1) aktiven Mitgliedern,
- 2) passiven Mitgliedern,
- 3) Jugendmitgliedern,
- 4) Ehrenmitgliedern und
- 5) Ehrenvorsitzende

Zu 1) aktives Mitglied kann derjenige werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Fischerprüfung abgelegt hat und unbescholten ist. Minderjährige bedürfen der Genehmigung eines Sorgeberechtigten.

Die Zahl der aktiven Mitglieder richtet sich nach den bestehenden Pachtverträgen.

Zu 2) passive Mitglieder sind solche, die den Verein materiell

und ideell unterstützen. Es besteht keine Altersbegrenzung. Minderjährige bedürfen der Genehmigung eines Sorgeberechtigten.

Zu 3) Jugendmitglieder können solche Personen werden, welche zwar das siebte, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben und einen gültigen Jugendfischereischein besitzen. Minderjährige bedürfen der Genehmigung eines Sorgeberechtigten.

Zu 4), 5) Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende können solche Personen werden, die sich hervorragende Verdienste um die Förderung und Ziele des Vereins erworben haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von Vereinsbeiträgen sowie den zu leistenden Arbeitsstunden befreit. Ihre Ernennung geschieht auf Vorschlag der Vorstandschaft und durch Beschluss der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag in den Verein muss schriftlich bei der Vorstandschaft vorgelegt werden, die über die Aufnahme entscheidet. Angabe der Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme ist nicht erforderlich.

§ 5 Gebühren, Beiträge

Über die Höhe der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge, Angelerlaubnisentgelte für die Vereinsgewässer und Ermäßigungen entscheidet die Vorstandschaft mit absoluter Mehrheit. Die Gebühren müssen im ersten Quartal des Geschäftsjahres bzw. sofort nach erfolgter Aufnahme in den Verein entrichtet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod.
- b) durch Austritt, welcher schriftlich unter Einhaltung einer vier-teljährigen Kündigungsfrist, an den 1.Vorsitzenden zu erklären ist. Bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstat-tet.
- c) durch Ausschluss

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Ausgeschlossen werden kann:

- 1) wer gegen die fischereigesetzlichen Vorschriften verstößt, oder sich sonstiger Vergehen an den Fischgewässern strafbar macht, oder andere zu einer solchen Tat anstiftet.
- 2) wer gegen die Bestrebungen, Anordnungen und Beschlüs-se des Vereins verstößt, oder durch sein Verhalten im Verein Anstoß erregt und dessen Ansehen schädigt.
- 3) wer mit der Beitragszahlung ein Jahr im Verzug ist und eine Stundung nicht gewährt wurde.
- 4) wer innerhalb des Vereins wiederholt bzw. Erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit ein-facher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ist vom Ausschluss ein Vorstandsmitglied betroffen, so ent-scheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung mit

einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Ausschließung ergeht in allen Fällen von der geschäftsführenden Vorstandschaft. Er ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Ausschließungsgründe durch Einschreiben mit Rückschein in Abschrift zu übersenden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vor der Beschlussfassung über die Ausschließung innerhalb einer Frist von 2 Wochen, die mit Zugang des Einschreibens beginnt, rechtliches Gehör zu gewähren. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt gemacht.

§ 8 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme in den Verein gilt als Neuaufnahme.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Rechte:

- a) alle Mitglieder haben gleiche Rechte, soweit diese Satzung nichts Abweichendes enthält.
- b) die Mitglieder genießen die Vorteile, die sich aus der Verfolgung der Zielsetzung des Vereins gemäß § 2 ergeben.
- c) die Mitglieder haben das Recht, die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle einzusehen.
- d) die Mitglieder genießen die Vorteile und den Schutz der Unfall- und Rechtsschutzversicherungen, die vom Verein abzuschließen sind.
- e) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2) Pflichten:

Die Mitglieder verpflichten sich,

- a) die Beitragszahlungen pünktlich zu leisten

- b) die Vereinssatzung anzuerkennen
- c) die von der ordentlichen Jahreshaupt- oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse anzuerkennen und zu befolgen
- d) aktiv am Vereinsleben teilzunehmen, wie z. B. Besuch der Mitgliederversammlungen und Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen
- e) durch persönlichen Arbeitseinsatz die Interessen des Vereins zu unterstützen. (Die Zahl der zu leistenden, jährlichen Arbeitsstunden wird nach Bedarf von der Vorstandschaft festgelegt. Mitgliedern, die der Aufforderung zum Vereinsdienst ohne triftige Entschuldigung nicht nachkommen, können die nichtgeleisteten Arbeitsstunden in Rechnung gestellt werden.) Von den zu leistenden Arbeitsstunden sind ausgenommen:

Mitglieder über 65 Jahre und Mitglieder, die eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit aufweisen. Die Anerkennung der eingeschränkten Arbeitsfähigkeit wird durch Einzelfallentscheidung der Vorstandschaft getroffen.

Zustände und Handlungen, die den Vereinsinteressen zuwiderlaufen sind der Vorstandschaft zu melden.

(Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können zur Rechenschaft gezogen werden.)

§ 10 Organe des Vereins

- a) Die Vorstandschaft
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Die Revisionskommission

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 11 Bestellung der Vorstandschaft

Die Bestellung der Vorstandschaft erfolgt durch die ordentliche Jahreshauptversammlung. Im Ausnahmefall, z.B. bei Rücktritt der Vorstandschaft, kann sie durch die außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Die Amtszeit beläuft sich auf zwei Geschäftsjahre.

§ 12 Zusammensetzung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- 1) geschäftsführende Vorstandschaft
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem Kassier
 - d) Dem Schriftführer
- 2) erweiterte Vorstandschaft
 - a) Den Beisitzern

Die gesamte Vorstandschaft ist ehrenamtlich tätig und bleibt bis zu ihrer Neuwahl im Amt.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit

- keit nach Abs. 2) trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - 5) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 - 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - 7) Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14 Aufgaben der Vorstandschaft

Der Vorstandschaft obliegt die Leitung des Vereinsgeschäftes und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die Vorstandschaft entscheidet in Vereinsangelegenheiten und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Die Vorstandschaft ist verpflichtet jährlich in der ordentlichen Jahreshauptversammlung über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Die Vorstandschaft entscheidet bei allen, nicht durch die Satzung vorgesehenen Fälle, sowie über die Ausle-

gung der Satzung.

§ 15 Geschäftsverteilungsplan der Vorstandschaft

- 1) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsbe-rechtigt. Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der 1. Vorsitzende ver-hindert ist. Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter tra-gen die Verantwortung für die Leitung der Geschäfte und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der 1. Vorsitzende sollte seinen Hauptwohnsitz am Sitz des Vereins haben.
- 2) Der Kassier besorgt sämtliche Kassengeschäfte und ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher verant-wortlich.
- 3) Der Schriftführer oder der im Falle seiner Verhinderung durch den Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer fertigt die Versammlungsprotokolle an und hält somit die gefassten Beschlüsse fest. Die im Protokollbuch gesam-melten Protokolle sind durch den jeweiligen Versamm-lungsleiter und den jeweilige Versammlungsleiter und den jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen und bei den Mitgliederversammlungen zur Einsicht vorzulegen.
- 4) Die Beisitzer, deren Anzahl von der ordentlichen Jahres-hauptversammlung nach Bedarf festzulegen ist, sollen Aufgaben, das Vereinsleben und die Vereinsbelange be-treffend, übernehmen.

§ 16 Vorstandschaftssitzungen

Die Vorstandschaftssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vor-sitzenden oder dem 2. Vorsitzenden einberufen. Zur Einberu-fung einer Sitzung ist er verpflichtet, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder eine solche schriftlich beantragen. Be-

schlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von fünf Vorstandschaftsmitgliedern, unter denen der 1. bzw. der 2. Vorsitzende sein muss.

Alle Vorstandschaftsmitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, bei Bedarf, Sachverständige oder Mitglieder, die nicht der Vorstandschaft angehören, zu den Sitzungen einzuladen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 17 Amtsübergabe

Nach Neuwahlen ist die aus dem Amt scheidende Vorstandschaft verpflichtet, sämtliche Unterlagen des Vereinsgeschäftes wohlgeordnet an ihre Nachfolger zu übergeben.

§ 18 Mitgliederversammlungen

1. Die "Ordentliche Jahreshauptversammlung"
2. Die "Außerordentliche Mitgliederversammlung"

§ 19 Ordentliche Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Sie ist mindestens zwei Wochen zuvor mit der Tagesordnung durch schriftliche Einladung und durch das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim bekannt zu machen. Alle Mitglieder nach § 9 e) sind stimmberechtigt.

Der Erledigung durch die ordentliche Jahreshauptversammlung sind vorbehalten:

- a) Bericht über das vergangene Geschäftsjahr durch den 1.

Vorsitzenden

- b) Kassenbericht zum vergangenen Geschäftsjahr durch den Kassier
- c) Bericht der Revisionskommission
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) Neuwahl der Vorstandschaft
- f) Neuwahl der Revisionskommission
- g) Erledigung weiterer Tagesordnungspunkte h) Erledigung der Anträge

Zu e) und f): Die Wahl der Vorstandschaft und der Revisionskommission erfolgt auf zwei Geschäftsjahre.

Zu g): Die Anträge zur ordentlichen Jahreshauptversammlung sind bis spätestens eine Woche vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Dringlichkeitsanträge sind zulässig, sofern sie von der Versammlung als solche anerkannt werden.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn die Vorstandschaft oder der 1. Vorsitzende es für nötig hält
- b) wenn ein Drittel aller Mitglieder sie durch ihre Unterschrift, unter Bekanntgabe des Grundes beim 1. Vorsitzenden beantragen. Für die Einberufung dieser Versammlung gelten die Bestimmungen des§ 18.

§ 21 Beschlüsse

Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversamm-

lung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Abstimmungen finden durch Handaufheben mit Gegenprobe statt. Geheime Abstimmungen finden statt, wenn sie verlangt werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden vom jeweiligen Protokollführer im Versammlungsprotokoll aufgezeichnet und sind nach Prüfung und Unterzeichnung durch den jeweiligen Versammlungsleiter und den jeweiligen Protokollführer für alle Mitglieder bindend.

§ 22 Revisionskommission

Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins wird von der ordentlichen Jahreshauptversammlung eine aus zwei Mitgliedern bestehende Revisionskommission gewählt. Diese ist jederzeit zur Kassenrevision berechtigt und muss bei jeder ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Revisionsbericht vorlegen. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, stellen die Revisoren den Antrag zur Entlastung der Vorstandschaft.

§ 23 Wahlordnung

Die Wahl der Vorstandschaft wird in geheimer schriftlicher Abstimmung vorgenommen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Erfolgt zu Wahlen nur ein Vorschlag, so kann durch Handaufheben gewählt werden. Sonstige Wahlen, wie z. B. die der Revisionskommission werden durch Handaufheben durch einen von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiter vorgenommen und beaufsichtigt.

§ 24 Ersatzwahlen

Scheidet im Verlauf einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ernennt der geschäftsführende Vorstand aus dem Kreise der Vorstandschaft einen Vertreter, bis eine Ersatzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung erfolgt. Ein Vorstandschaftsmitglied, das seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt,

kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden. Der Beschluss ist dem betroffenen Vorstandsmitglied unter Angebot der Ausschließungsgründe durch Einschreiben mit Rückschein in Abschrift zu übersenden.

Dem auszuschließenden Vorstandsmitglied ist vor der Beschlussfassung über die Ausschließung innerhalb von 2 Wochen, die mit Zugang des Einschreibens beginnt, rechtliches Gehör zu gewähren. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Vorstandsmitglied schriftlich bekannt gemacht.

§ 25 Haftung des Vereins

Der Verein und somit jedes seiner Mitglieder haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich die Mitglieder bei der Ausübung des Hagens und Fischfangs zuziehen, schließt aber für alle Mitglieder eine Unfall- und Rechtsschutzversicherung ab

§ 26 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Die Vorstandschaft ist ebenfalls berechtigt Satzungsänderungen ohne eine Mitgliederversammlung durchzuführen, sofern Teile der Satzung von Amtswegen oder geänderte Gesetze rechtswidrig geworden sind.

§ 27 Auflösung des Vereins

Die Rechtsfähigkeit des Vereins erlischt, wenn die Zahl seiner Mitglieder unter drei abgesunken ist.

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn den Mitgliedern keine Möglichkeiten zur Ausübung ihres Sports geboten sind.

Die Auflösung des Vereins ist dann beschlossen, wenn drei Viertel der Versammlungsteilnehmer in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung dies beschließen.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Zeiskam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.03.2020 beschlossen.

Zeiskam, den 07.03.2020

Der 1. Vorsitzende: gez. Udo Starck

Der 2. Vorsitzende: gez. Wolfgang Günther

Kassier: gez. Marco Weller

Schriftführer: gez. Klaus Weller

Beisitzer: gez. Peter Lehmann

 gez. Michael Lotter

 gez. Jochen Humbert

 gez. Michael Völker